

MIN FAR - Stellungnahme zum HmbHG-Entwurf

Vormerkung

Der Fakultätsrat bekräftigt seine Forderung an die Behörde, die Zeit für Stellungnahmen zum Gesetzentwurf zu verlängern und ein erweitertes Beteiligungsverfahren zur produktiven Auseinandersetzung um die Hochschulentwicklung zu ermöglichen.

Präambel

„In der Tradition der Freien und Hansestadt Hamburg verwirklicht die Universität Weltoffenheit und Toleranz, internationale Zusammenarbeit und Universalität von Wissenschaft“ und orientiert sich *„als Mittlerin zwischen Wissenschaft und Praxis“* *„im Bewusstsein ihrer Verantwortung als Teil der Gesellschaft ... an den Grundsätzen einer ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltigen Entwicklung“* (Leitbild der Universität Hamburg 1998). Den Hochschulen muss dafür ihre verantwortliche Arbeit und demokratische Entwicklung umfassend ermöglicht werden.

Der FAR der MIN-Fakultät begrüßt die Novellierung des Hamburger Hochschulgesetzes. Er sieht eine große Chance, die Prozesse an der Universität Hamburg signifikant zu verbessern und so gleichzeitig zu einer demokratischen Selbstverwaltungsstruktur und zu schlanken Verwaltungsstrukturen zu finden. Die grundgesetzlich verankerte Freiheit von Forschung und Lehre sollte sich dabei im Zentrum der Überlegungen befinden und somit der Universität die für sie notwendigen Handlungsfreiräume schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es jedoch einer Reihe von substantiellen Anpassungen des vorliegenden Entwurfs. Für den FAR der MIN-Fakultät sind dabei folgende Punkte von essentieller Bedeutung:

1. Selbstständiges und eigenverantwortliches Forschen und Lehren

Der FAR tritt dafür ein, den Hochschulen weitestgehende Freiräume in der fachorientierten Entwicklung, Organisation, Durchführung und Evaluierung von Forschung und Lehre zu geben. Jegliche Detailregelungen zu den hochschulinternen Abläufen in Bezug auf Forschung und Lehre sind zu streichen.

2. Staatliche Hochschulfinanzierung an den Aufgaben orientieren

Die staatliche Hochschulfinanzierung muss den Hochschulen die Arbeit in Einheit von Forschung, Studium, Lehre und Selbstverwaltung ermöglichen. Die strukturelle Unterfinanzierung ihres Arbeitsauftrags ist umgehend zu beenden, statt zu sie verdecken. Die nun geplante Gesetzesänderung, wonach die Globalzuweisung an die Hochschulen nicht mehr an den den Hochschulen zugewiesenen Aufgaben sowie den von ihnen genutzten Anlagen und Gebäuden sondern an beliebigen abstrakten „Parametern“ orientiert werden sollen, richtet sich damit gegen die Wissenschaften.

Für Mitarbeitende sind verlässliche Beschäftigungsverhältnisse sicherzustellen.

Werden den Hochschulen neue Berichtspflichten an die BWF auferlegt, müssen diese vom Aufwand und Nutzen bewertet und finanziell kompensiert werden.

3. Keine autokratische Ausrichtung der Hochschulleitung

Wir widersprechen dem Kerngedanken der Novelle, eine sehr weitreichende Entscheidungskompetenz zentral und konkret bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zu konzentrieren. Für

eine Einrichtung mit der Bedeutung, Größe und Vielfalt wie der Universität Hamburg ist es erforderlich, das Präsidium als gleichberechtigtes Kollegialorgan mit in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich selbständig handelnden Vizepräsidenten zu erhalten und gerade die Entscheidungskompetenzen der fachnäheren Ebenen zur Sicherung guter Forschung und Lehre zu stärken.

Wir treten für den Erhalt einer starken Fakultätsebene und eine über die Novelle hinausgehende Aufwertung des Fakultätsrates ein.

4. Abschaffung des Hochschulrats

An Stelle des Hochschulrats soll zur Beratung grundlegender Entwicklungsfragen ein hochschulintern bestimmtes Gremium (z.B. Konzil) eingerichtet werden.

5. Die Selbstverwaltung in den Fakultäten stärken

Der FAR setzt sich für ein eigenverantwortliches und selbstständiges Agieren der Fakultät in Bezug auf ihre inneren Angelegenheiten ein. Die Dekanin bzw. der Dekan ist Leiter/-in und insbesondere Sprecher/-in der Mitglieder der Fakultät. Jeglicher steuernder Eingriff in den Findungs- und Wahlprozess wird abgelehnt.

Der Fakultät soll die Freiheit zur Organisation von Forschung, Lehre und Studium, insbesondere zur Binnenstrukturierung und der damit verbundenen Bildung von demokratischen Mitbestimmungsgremien, gegeben werden.

Die Wiedereinführung einer dritten Ebene der Selbstverwaltung ist zu begrüßen. Die Fakultätsräte sollen über die Aufteilung und kooperative Verwirklichung der Arbeit zwischen Fakultätsrat, Fach- und Institutsghremien durch Satzung selbst entscheiden können, die Einschränkung übertragbarer Aufgaben ist nicht sinnvoll. Das Verbot solcher Gremien ist zu streichen.

6. Studium und Studienreform

Die Bildung mündiger Menschen und die freie Persönlichkeitsentfaltung muss durch das Gesetz umfassend ermöglicht werden. Die Hochschulen müssen in die Lage versetzt werden, den Master als Regelabschluss anzubieten. Die nun auch gesetzliche Abschaffung der Fristenregelung ist ebenso zu begrüßen, wie die Unbegrenztheit möglicher Wiederholungen bei studienbegleitenden Prüfungen. Die Regelstudienzeit soll keine begrenzende Wirkung für Studierende haben. Insbesondere die neu aufgenommene Exmatrikulation bei „nicht Vorantreiben“ des Studiums ist strikt zurückzuweisen.

Detaillierte Ausführungen zu den Paragraphen des HmbHG-Entwurfes:

§§ 2, 100 u.a.: Ein **aufsteigendes Haushaltsverfahren** soll eingerichtet werden für die Ermittlung der Bedarfe, um zwischen Hochschule und politischem Senat die erforderlichen Mittel zu bestimmen.

§ 3 Abs. 2 Satz 5 soll gestrichen werden.
Die Detailsteuerung wird abgelehnt

§ 3 Abs. 4 Satz 3 soll gestrichen werden.
Es handelt sich um unnötige Detailsteuerung. Die Einrichtung einer solchen Stelle ergibt sich, falls notwendig zur Erfüllung der Aufgaben aus § 3 Abs. 4 Satz 1-3 bereits aus diesen Aufgaben ansonsten verursacht sie lediglich Kosten.

§ 3 Abs. 6: Der Fakultätsrat begrüßt die **erweiterte Öffnung für und Berücksichtigung von beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung** und weist darauf hin, dass die Aufgaben der Hochschulen zu finanzieren sind. Das Abitur ist weiterhin der Regelabschluss zur Aufnahme eines Hochschulstudiums.
Die Basisqualifikation der Studienanfänger ist von essentieller Bedeutung für den Studienerfolg. Die Hochschulen können fehlendes Basiswissen nur im begrenzten Umfang kompensieren. Das Nachholen der Hochschulzugangsvoraussetzung ist nicht Aufgabe der Hochschulen.

§ 3 Abs. 9 und Abs. 10: „Im Rahmen der **Werteordnung des Grundgesetzes**“ soll gestrichen werden.
Der Verweis auf die „Werteordnung des Grundgesetzes“ in Absätzen für einzelne Gruppen wird als diskriminierend angesehen; Hochschulen haben allgemein auf Basis des Grundgesetzes zu handeln.

§ 3 Abs. 14: Die **Verpflichtung zu Online-Kursen** wird abgelehnt.
Sie ist eine unnötige Einschränkung der Lehrfreiheit und der eigenständigen Studienreform durch die Hochschulen. Diese wissen sehr gut, welche Lehrformen zur Vermittlung des Stoffes geeignet sind und arbeiten ständig an der Verbesserung.

§ 6 Abs. 1: Die vorgeschlagenen Änderungen in S. 3 der n.F. und die Streichung S.4 a.F. werden abgelehnt.
Die FHH muss den Hochschulen ausreichend Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel bereitstellen, damit die Universität ihre Aufgaben auch erfüllen kann. Deshalb wird auch eine Reduktion zu „Mittel“, die eine Privatisierung der Gebäude nahelegt, abgelehnt. Die Zuweisung muss sich an den Aufgaben in Forschung, Lehre und Entwicklung orientieren. Das Grundbudget muss die Belastungen berücksichtigen. Eine Umwidmung der Mittel für „Erfüllung bestimmter Aufgaben“ muss eine zusätzliche Finanzierung sein – sie darf nicht zu Lasten der Grundausrüstung erfolgen.

§ 6 Abs. 1: Die aus der Studiengangsplanung berechneten Curricularwerte unter Berücksichtigung standardisierter Gruppengrößen sind als verbindliches Maß für den Aufwand von Studiengängen anzuerkennen.
Der Universität ist an einer verlässlichen, transparenten und präzisen Berechnung des Lehraufwandes in Studiengängen gelegen. Ein Studiengang muss mit dem dafür notwendigen Aufwand genehmigt werden, statt dass einerseits der Aufwand gefordert aber andererseits seine Verwirklichung nicht hinreichend ermöglicht wird. Damit ist einer der wesentlichen Gründe für Lehrüberlastung zu beheben und die notwendige Qualität der Lehre zu ermöglichen.

- § 6a: Die **Verwaltungsgebühren** von 50 Euro pro Semester, müssen abgeschafft werden.
Die Verwaltung gehört zu den notwendigen, also staatlich zu finanzierenden Aufgaben der Hochschulen.
- § 13 Abs. 1: Eine **Abweichung von der Reihung der Berufungslisten durch das Präsidium** soll nur im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat erfolgen können.
Der Berufungsausschuss ist das, spezifisch fachlich qualifizierte und legitimierte Gremium für das Berufungsverfahren. Das Gremienprinzip bei der Stellenbesetzung würde ohne das Einvernehmen ausgehebelt und die Gefahr von Willkür besteht.
- § 13 Abs. 3: Der Satz ist zu streichen.
Die **Beschränkung von Ausstattungszusagen auf fünf Jahre** ist mit den Aufgaben der oder des Berufenen unvereinbar. Mindestens die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ausstattungsmittel sind dauerhaft zuzusagen. Insbesondere die damit verbundenen Stellen für dauerhafte Aufgaben dürfen keinesfalls zeitlich befristet werden. Dies beträfe die in den Arbeitsgruppen benötigten festen Mitarbeiter aus dem technischen und wissenschaftlichen Bereich, verhinderte den Aufbau längerfristiger Infrastruktur im Zuständigkeitsbereich der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und schränkte in der Konsequenz die Universität bei der Anwerbung qualifizierter Arbeitsgruppenleiterinnen und –leiter unnötig ein.
- § 14 Abs. 2: Die **stimmberechtigte Beteiligung des TVP** in den Kommissionen ist einzuführen.
Die entsprechenden MitarbeiterInnen haben eine tiefe Einsicht in die alltägliche Praxis der Wissenschaft.
- § 14 Abs. 2: Der FAR soll über die **Anzahl der Vertreter/Vertreterinnen** aus den jeweiligen Gruppen in den Kommissionen entscheiden.
- § 14 Abs. 2: Die **Berufungsausschreibungen** sollen den Fakultätsräten übertragen werden. Die Fakultätsräte sollen auch über die **Verwendung von freien oder frei werdenden Stellen** verfügen.
Berufungen zählen zu den langfristigen Entscheidungen über Entwicklung und Schwerpunktbildung im Fach.
- § 14 Abs. 2: Die Vertreter der Statusgruppen in den Berufungsausschüsse sollen auf Vorschlag der Mitgliedergruppen vom Fakultätsrat gewählt werden.
Die Besetzung von Berufungsausschüssen hat einen entscheidenden Einfluss auf das Auswahlverfahren.
- § 14 Abs. 3 Satz 3: Der Satz soll geändert werden zu: „Angehörige des **Geschlechtes**, das unterrepräsentiert ist, soll bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen.“
- § 14 Abs. 3 Satz 3: 50% durch 40% ersetzen.
Eine Gleichstellung von exakt 50% ist pedantisch und führt zu absurden Situationen, da die Verteilung während des Besetzungsverfahrens um 50% schwanken kann.
- § 14 Abs. 6 Nr. 4: Eine Berufung „im Ausnahmefall“ ist durch die zuständigen Kollegialorgane (Fakultätsrat / Hochschulsenat) zu bestätigen.
- § 14 Abs. 6 Nr. 6: Beschränkung auf künstlerische Hochschulen
Diese Regelung ist für alle anderen Hochschulen nicht sinnvoll.

§ 28 Abs. 1: ist dahingehend zu ändern, dass die Beschäftigung **grundsätzlich mindestens auf einer halben Stelle** erfolgt und die Beschäftigungsdauer **grundsätzlich** 3 Jahre nicht unterschreitet.

Die Bedeutung von promovierenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für die Forschung innerhalb der Universität ist unstrittig. Bedingt durch die begrenzte Zahl von hoch qualifizierten Hochschulabgängern sollte der § 28 Abs.1 die Handlungsspielräume der Universität nicht unnötig einschränken. Die grundsätzliche Festlegung auf halbe Stellen ist dem heutigen Arbeitsmarkt für Promotionsstellen nicht in allen Fächern angemessen, da die Regelsätze der Drittmittelgeber inzwischen darüber liegen. Hinzu kommt, dass aufgrund komplexer Fragestellungen und den in den Promotionsordnungen festgelegten hohen Anforderungen die Bearbeitungszeit nur in den seltensten Fällen innerhalb von drei Jahren abgeschlossen ist.

§ 28 Abs. 2 soll geändert werden zu: Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, deren Aufgabe auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (§ 15 Absatz 4 Satz 2) oder zusätzlicher künstlerischer Leistungen (§ 15 Absatz 5) ist, werden in einem befristeten Arbeitsverhältnis oder als Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst drei Jahren beschäftigt. Das Arbeits- oder Dienstverhältnis wird im Regelfall nach dem Ablauf der ersten drei Jahre um weitere drei Jahre verlängert; Abweichungen von diesem Regelfall bedürfen der Begründung. Entsprechend den Vorgaben des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes kann das Beschäftigungsverhältnis auch über die ursprünglichen sechs Jahre hinaus verlängert werden. Ihnen ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren. (Promovierte) Wissenschaftliche MitarbeiterInnen (HabilitationInnen) sollen entsprechend den Regelungen für JuniorprofessorInnen zunächst für 3 Jahre beschäftigt werden; das Arbeits- oder Dienstverhältnis wird im Regelfall nach dem Ablauf der ersten drei Jahre um weitere drei Jahre verlängert werden, wobei Abweichungen einer Begründung bedürfen. Entsprechend den Vorgaben des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes kann das Beschäftigungsverhältnis auch über die ursprünglichen sechs Jahre hinaus verlängert werden.

§ 36 Abs. 4: Das Teilzeitstudium ist für alle Studierende ohne Bedingungen zu öffnen.

§ 40 Abs. 3 Satz 3ff: Satz drei soll wie folgt geändert werden: "...fällt, sind die Regelungen im Einvernehmen zwischen Hochschule und öffentlich rechtlichen berufsständischen Einrichtungen (Kammern) zu treffen.", die Sätze 4-6 sind zu streichen und Satz 7 wie folgt zu fassen: "Wird dieses Einvernehmen nicht hergestellt, kann die für das Hochschulwesen zuständige Behörde um Vermittlung ersucht werden."
Der MIN-FAR begrüßt die Regelung zur **Schaffung von leichteren Übergängen aus fachlich fundierten Aus- und Weiterbildungen**. Abzulehnen sind aber eine Detailsteuerung des Prozesses. Außerdem wächst mit der Klärung von Anerkennungen und Satzungsgebung den Lehrenden eine neue Aufgabe zu, die nicht kompensiert wird.

§ 52 Abs. 8: Die Verpflichtung zur Akkreditierung von Studiengängen ist zu streichen.
Die Akkreditierung schränkt die Hochschulen bzw. ihre Mitglieder darin ein, die Studienreform aus ihrer Praxis und Qualifikation und mit Bezug auf gesellschaftliche Herausforderungen verantwortlich zu entwickeln.

§ 54 Abs. 1: Die Verpflichtung zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen ist zu streichen.
Die Hochschulen sollen, begründet aus den Erfordernissen der Wissenschaften und der Studienreform, selbst über die Weiterführung und Wiedereinführung **klassischer Studiengänge** (Diplom, Magister, Staatsexamen) entscheiden können.

- § 58 Abs. 2: Ergänzung um LV-Anrechnung: Neben der Anrechenbarkeit auf die Studienleistung sollte auch die Anrechenbarkeit auf das Lehrdeputat geklärt werden.
- § 59 Abs. 3: Die Heraufsetzung des Strafmaßes bei **unredlichem Handeln** durch eine verpflichtende „Erklärung an Eides statt“ soll gestrichen werden.
Die Hochschulen sollen wissenschaftliches Arbeiten (forschendes Lernen) fördern. Es ist eine offene wissenschaftliche Auseinandersetzung erforderlich, so dass kontroverse Auffassungen und Unverständnis artikuliert werden können. Die Erklärung an Eides Statt bedeutet ggf. über die Aberkennung des Titels hinaus ein Strafmaß bis zu fünf Jahren.
- § 60 Abs. 2 Nr.1: Ersatzlose Streichung der Textstelle "sowie im Fall modularisierter Studiengänge die Modulziele".
Der Absatz (2) enthält im ersten Unterpunkt mit der Vorgabe zur Darstellung der Modulziele eine Forderung, die in ihrem Detaillierungsgrad weit über das für eine Qualitätssicherung im Bereich der Lehre notwendige Maß hinausgeht, diese teilweise sogar behindert. Dieser Passus hat in der Vergangenheit zu extrem arbeitsaufwändigen und sehr formalen Abläufen bei der Einführung und Revision von Studiengängen geführt. Mit der Spezifizierung von Modulzielen wird der **Modulkatalog in den Prüfungsordnungen** implizit festgeschrieben. Dies erweist sich als sehr hinderlich bei der Überarbeitung von Studienangeboten insbesondere in sich dynamisch entwickelnden Wissenschaftsbereichen, aber auch in einem interdisziplinären Umfeld mit zahlreichen fachübergreifenden Abhängigkeiten. Zudem ist die im zweiten Teilsatz eröffnete Möglichkeit zur Auslagerung der Angaben zu Ziel und Struktur des Studiums in gesonderte Dokumente so gar nicht praktikabel, da in einem solchen Fall ja die Möglichkeit zur Einordnung der Modulziele in die globalen Zusammenhänge des Studiengangs entfällt. Insofern ist der Passus in sich inkonsistent.
- § 61 Abs. 1 und 3: **Studienbegleitende Prüfungen** sind als „soll“-Bestimmung aus dem Gesetz zu streichen.
Sie betonen eine Dominanz des Bestehens und Abschließens von Einzelteilen statt von Erkenntnisfortschritten im Zusammenhang und in Kooperation. Die Hochschulen sollen die Studienreform ohne solche Detailregelung eigenständig gestalten und verantworten können.
- § 62 Abs. 4: Die relativen **ECTS-Noten** sollen gestrichen werden.
Sie stehen dem mit- und voneinander Lernen im Weg, weil sie den gemeinsamen Erkenntnisgewinn und die Freude an der Zusammenarbeit der Lernenden behindern, indem ein Verständnis der anderen als Konkurrenten gefördert wird. Gemeinsam lernt es sich am besten. Die Automatisierung stellt die Sinnhaftigkeit noch zusätzlich in Frage.
- § 65 Abs. 2: Gebührenpflichtige Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung sind grundsätzlich abzulehnen.
Die Erhebung von Gebühren für Wiederholungsprüfungen ist ethisch absolut nicht vertretbar.
- § 65 Abs. 3: Ersetzen durch: Studienbegleitende Prüfungen können mindestens zweimal wiederholt werden.
Regelungen erfolgen durch die Prüfungsordnung, die hier genannte Regelung ist willkürlich und nicht sachorientiert.
- § 70 Abs. 2: Die Streichung von Satz 2 soll rückgängig gemacht werden.
Die angebliche Folgeänderung entbindet bei der **Promotion** von der **Pflicht zur Erklärung an Eides Statt**, da diese nun (§ 59 Abs. 3) gefordert werden kann aber nicht muss also eine Änderung der Prüfungsordnung erfordert.

- § 70 Abs. 3: Streichung der expliziten Nennung der HAW; Beschränkung auf 'forschungsorientierte Masterstudiengänge an Fachhochschulen'.
Regelungen für Fachhochschulen können getroffen werden, eine Sonderbehandlung der HAW ist aus Gleichbehandlungsgründen abzulehnen. Studiengänge an der Universität sind forschungsorientiert, daher können nur **Absolventen** forschungsorientierter Masterstudiengänge **gleichgestellt** werden.
- § 71: Erklärung an Eides Statt ist verpflichtend einzufügen.
Die angebliche Folgeänderung entbindet von der Pflicht zur Erklärung an Eides Statt, da diese nun (§ 59 Abs. 3) gefordert werden kann, aber nicht muss. Somit wäre andernfalls eine Änderung der Prüfungsordnung erforderlich.
- § 80 Abs. 2: Die Wahl der Leitungen ist allein bei den Gremien zu verorten, jede andere Einflussnahme ist dabei zu streichen, die Vorschrift einer Findungskommission ist zu streichen.
Die **Leitungen sollen ausschließlich von den Gremien der jeweiligen Ebene (ab-) gewählt werden**. Die verpflichtende Vorauswahl durch eine Findungskommission, zumal begrenzt auf nur eine kandidierende Person und zum Teil besetzt von höherer Ebene, wird abgelehnt.
- § 80 Abs. 2 Satz 3 Änderung: Es soll auch mehr als eine Person zur Wahl vorgeschlagen werden können.
- § 80 Abs. 4: Jeweils drei Viertel durch zwei Drittel ersetzen.
Eine Hürde von einer dreiviertel Mehrheit ist sehr hoch. Im Regelfall wird diese hohe Hürde nicht gebraucht. Klebt aber ein Präsident gegen eine zwei Drittel Mehrheit in Hochschulsenat und Hochschulrat an seinem Amt, entsteht für die Universität und für die Stadt Hamburg eine prekäre Situation, die nicht aufzulösen ist.
- § 84: Alle Beschluss- und Genehmigungsaufgaben des Hochschulrates sollen gestrichen werden.
Der **Hochschulrat** soll abgeschafft werden. Die Beschluss-Aufgaben erfolgen durch den Hochschulsenat, die Genehmigungsaufgaben durch das Präsidium.
- § 84: Ein Konzil/Konvent/Großer Senat soll wieder eingerichtet werden.
Zur Beratung grundlegender Entwicklungsfragen soll ein viertelparitätisch besetztes **Konzil/Konvent/Großer Senat** eingerichtet werden, das/der die Grundordnung und das Leitbild beschließt, bei Bedarf insbesondere ethische Fragen berät sowie das Präsidium und den Kanzler/die Kanzlerin wählt. Mit den Mitgliedern der Hochschule ist eine erhebliche gesellschaftliche Pluralität repräsentiert.
- § 85: Die Entscheidung über STEP, **Grundsätze der Ausstattung und Mittelvergabe, Wirtschaftspläne und Gebührensatzungen** sollen beim Akademischen Senat verortet werden. Die Formulierung des bestehenden § 85 Abs. 1 Nr. 13 (Stellungnahmen zum Jahresbericht des Präsidiums) soll beibehalten werden.
Die genannten Kompetenzen liegen bisher teilweise beim Präsidium und teilweise nicht bei der Hochschule, sondern beim externen Hochschulrat. Die in Abs. 1 Nr. 14 vorgeschlagene Änderung lehnen wir als Schwächung des Hochschulsenats ab, denn bisher war eine Stellungnahme zum Jahresbericht des Präsidiums abzugeben, statt nur der Entgegennahme.

§ 85 Abs. 2: Der Hochschulsenat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule berühren, von der Präsidentin oder dem Präsidenten Auskunft verlangen. Ihm sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Auch dem Auskunftsverlangen des Hochschulsenats ist nachzukommen. Ansonsten ist das Recht eine Auskunft zu verlangen bedeutungslos.

§ 89 Abs. 3: Die Streichung des Satzes (Zuordnung der Verwaltungsaufgaben im Einvernehmen mit dem Dekanat) ist rückgängig zu machen

§ 89 Abs. 3: Wahl der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers durch den Fakultätsrat.

§ 89 Abs. 4: Die Weisungsbindung des Geschäftsführers gegenüber dem Kanzler ist zu streichen; Bindung der Geschäftsführerin an die Beschlüsse des Fakultätsrates.

Das **Verwaltungsleiter** an Stelle von befristeten Geschäftsführern für die dauerhafte Arbeit auch dauerhaft eingestellt werden sollen, ist sozial verantwortlich und erleichtert die kontinuierliche Arbeit. Dies soll aber keine hierarchische Verschlechterung der Uni-internen Kooperation bedeuten: Die Entscheidungen der Leitung auf allgemeiner Ebene über die Zuordnung der Verwaltungsaufgaben zwischen allgemeiner und Fakultätssebene sind weiterhin im Einvernehmen mit den Dekanaten zu fällen. Die Aufgabe des Kanzlers/der Kanzlerin soll sein, die Verwaltungsstruktur und Prozesse vom gesamtuniversitären Standpunkt aus zu koordinieren und im Einvernehmen mit Dekanaten und Geschäftsführern die jeweilig sinnvolle Spezifik zu ermöglichen. Die Weisungsbindung der Geschäftsführerin gegenüber dem Kanzler ist zu streichen. Damit des Geschäftsführers zum Wohle der Fakultät und der gesamten Hochschule arbeitet, ist erforderlich, dass er an die Beschlüsse des Fakultätsrates gebunden ist und in einem Verfahren, das dem einer Berufung äquivalent ist, vom Fakultätsrat ausgesucht wird.

§§ 14 (2), 16 (7), 66 (1), 79, 82, 83 (1), 84 (1), 85 (1 & 2), 89 (3), 90 (6), 93 (2), 100 (1), 103 (1), 104 (2), 106 (2), 108 (2): Alle Änderungen, welche bisherige Aufgaben des Präsidiums auf Präsident/Präsidentin oder Kanzler/Kanzlerin übertragen, sind rückgängig zu machen.

Das **Präsidium** muss ein **gleichberechtigtes Kollegialorgan** mit in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich selbständig handelnden Vizepräsidenten bleiben, denn auch präsidiumsintern ist die demokratische Verständigung produktiv und nicht die hierarchische Anordnung.

§ 90 Abs. 1: Die Wahl der Leitungen ist allein bei den Gremien zu verorten, jede andere Einflussnahme ist dabei zu streichen, die Vorschrift einer Findungskommission ist zu streichen.

Die **Leitungen sollen ausschließlich von den Gremien der jeweiligen Ebene (ab-) gewählt werden**. Die verpflichtende Vorauswahl durch eine Findungskommission, zumal begrenzt auf nur eine kandidierende Person und zum Teil besetzt von höherer Ebene, wird abgelehnt.

§ 91 Abs. 2 Punkt 4: Statt nur Stellung zu nehmen soll der **Fakultätsrat** auch Vorschläge für seinen Beitrag zu einem Universitäts-STEP verabschieden (aufsteigendes Verfahren der Entwicklung).

Der STEP ist ein grundlegendes inhaltliches Steuerungselement der Fakultät und muss daher von Fakultätsrat legitimiert werden.

§ 91 Abs. 3 Die Aufzählung der Aufgaben des Fakultätsrates wird ergänzt um:

„12. Einsetzung von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüssen sowie anderen nach Gruppen zusammengesetzten Ausschüssen und Kommissionen in der Fakultät.“
Ausschüsse und Kommissionen, die nach Gruppen zusammengesetzt werden, sollen durch ein Gremium eingesetzt / gewählt werden, in dem die Gruppenvertreter repräsentiert werden.

§ 92: Die Beschränkung der auf Fachbereichs- und Institutsräte übertragbaren Aufgaben ist zu streichen. Das Verbot von Gruppengremien ist zu streichen. § 92 Abs. 1 soll daher wie folgt gefasst werden: „... in Institute gliedern und diesen hierbei Aufgaben u.a. in den folgenden Bereichen übertragen“.

Die Binnenorganisation sollte den Fakultäten obliegen, damit auch die Entscheidung welche Aufgaben an die Institute übertragen werden.

§ 96 Abs. 2: Dieser Absatz soll gestrichen werden.

Diese **Quote** gleicht oder räumt keine Benachteiligung aus, sondern hindert alle daran, in den Gremien an der Verbesserung für alle zu wirken. Die genannte Regelung führt zudem zu einer massiven Benachteiligung von Minderheiten, da diese einen prozentual deutlich erhöhten Zeitaufwand in die Gremienarbeit investieren müssen. Diese Zeit steht dann für die wichtigen Aufgaben in Forschung und Lehre nicht zur Verfügung.

§ 111 Abs. 2a: Eine **Auskunftspflicht** für ehemalige Studierende wird abgelehnt. Die Befragung muss anonymisiert erfolgen, um zutreffende Antworten zu erhalten.